



Heide, 03.02.2022

Elterninformation

Liebe Eltern und Erziehende,

wie Sie sicher der Presse schon entnehmen konnten, hat das Land Schleswig-Holstein neue Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie für KiTas beschlossen.

Folgende Regelungen werden ab dem 03.02.2022 in den KiTas umgesetzt:

Umfeldtestung:

- Alle Mitarbeitenden der KiTas sind verpflichtet sich mindestens dreimal wöchentlich (Mo., Mi. und Fr.) zu testen, unabhängig vom Impfstatus. Da am Arbeitsplatz ebenfalls die 3-G Regelung gilt, müssen sich ungeimpfte Mitarbeitende weiterhin täglich an einer Teststation testen.
- KiTa-Eltern sind verpflichtet, sich mindestens 3 x wöchentlich an unterschiedlichen Werktagen zu testen. Hierzu finden Sie im Anhang eine Selbstauskunft, die Sie bitte am Ende der jeweiligen Kalenderwoche in der KiTa abgeben. Die KiTa wird die Selbstauskunft für vier Wochen aufbewahren und anschließend vernichten.
- Laut Verordnung soll sich der Elternteil testen, der den umfangreichsten Kontakt zu dem Kind hat.
- Bitte geben Sie die Selbstauskunft eigenverantwortlich in der KiTa ab. Es wird keine Aufforderung dazu von unseren Mitarbeitenden geben.
- Beachten Sie, dass Eltern, die die Selbstauskunft nicht abgeben oder falsche Angaben machen, eine Bußgeld bewährte Ordnungswidrigkeit begehen.
- Nutzen Sie für den Monat Februar für Ihre Testungen, die Selbsttest, die für Ihre Kinder über die KiTa verteilt wurden. Für den Monat März werden wir voraussichtlich erst in der zweiten oder dritten Woche im März 2022 (07.-17.03.22) neue Tests vom Land für Sie erhalten.
- Für die Kinder sind keine kostenfreien Tests mehr vom Land Schleswig-Holstein angedacht.

Quarantäneregelungen:

- Kinder von infizierten Erziehenden gelten als enge Kontaktpersonen und müssen mindestens 5 Tage in Quarantäne. Am 5 Tag kann eine Freitestung erfolgen.
- Infizierte Kinder müssen sich mindestens 7 Tage in Quarantäne begeben. Am siebten Tag kann eine Freitestung erfolgen.

- Nicht-infizierte Kinder, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person in Ihrer Gruppe hatten, gelten nicht mehr als Kontaktpersonen und gehen nicht in Quarantäne und können somit grundsätzlich weiterbetreut werden.
- Ist keine Quarantäne angeordnet und steht das Betreuungsangebot weiterhin zur Verfügung, haben Eltern keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie entscheiden ihre Kinder nicht betreuen zu lassen. Grundlage hierfür sind die Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes.

Im Anhang finden Sie die Kurzfassung des Landes Schleswig-Holstein mit den aktuellen Anpassungen für die KiTas. Weiter haben wir für Sie die Selbstauskunft angehängt. Bitte bedenken Sie, dass die Selbstauskunft ein Vordruck ist und von Ihnen vervielfältigt werden muss.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michaela Hoppe

Michaela Hoppe
Geschäftsführung